

## **Teilrevision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz**

Von der Regierung beschlossen am 13. April 2010

---

### **I.**

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 16. Dezember 2008<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Räume, bei denen zwei oder mehr der sie begrenzenden Flächen vollständig offen sind, gelten nicht als geschlossene Räume.

<sup>2</sup> Die Räume für Raucherinnen und Raucher sind so zu belüften, dass Personen in den übrigen Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Aufgehoben

<sup>5</sup> Aufgehoben

<sup>6</sup> Aufgehoben

#### **Art. 4a**

2. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Raucherräume in öffentlich zugänglichen Gebäuden obliegt den Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Überprüfung der Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nicht öffentlich zugänglichen Räumen obliegt dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

#### **Art. 5 Marginalie**

3. Ordnungs-  
bussenverfahren  
a) Voraus-  
setzungen

### **II.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BR 510.010